

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 96 GAG 2005

GAG 2005 - Gemeindeangestelltengesetz 2005

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- 1. (1)Zuständiges Organ zur Vertretung der Gemeinde als Dienstgeber in den Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindeangestellten ist der Bürgermeister, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
- 2. (2)In folgenden Angelegenheiten ist der Gemeindevorstand zuständiges Organ zur Vertretung der Gemeinde als Dienstgeber in den Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindeangestellten:
  - 1. a)Anstellung von Gemeindeangestellten der Gehaltsklassen 15 bis 23 § 6);
  - 2. b)Enthebung vom Dienst (§ 13);
  - 3. c)Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 13a Abs. 5);
  - 4. d)Festsetzung der Arbeitszeit (§ 20); ausgenommen die Festsetzung der Arbeitszeit durch einen Dienstplan;
  - 5. e)Genehmigung oder Untersagung einer Nebenbeschäftigung (§ 27);
  - 6. f)Überstellung von Gemeindeangestellten der Gehaltsklassen 15 bis 23 in eine höhere Modellstelle § 29 Abs. 4);
  - 7. g)Anordnung über die Ausstattung und das Tragen einer Dienstkleidung oder eines Dienstabzeichens § 30);
  - 8. h)Gewährung eines Sonderurlaubes von mehr als 64 Stunden (§ 36);
  - 9. i)Gewährung einer Sonderzulage (§ 70 Abs. 1) im Ausmaß von mehr als 20 % bezogen auf den Monatsbezug sowie der Abschluss eines Sondervertrages (§ 70 Abs. 3);
  - 10. j)Kündigung von Gemeindeangestellten (§ 79); ausgenommen Dienstverhältnisse, die noch nicht einen Monat gedauert haben.
- \*) Fassung LGBl.Nr. 21/2009, 51/2015, 36/2021, 5/2023, 37/2023

In Kraft seit 13.07.2023 bis 30.06.2024

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$